

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Andreas Birzle:

„Ich frage die Staatsregierung:

Aus welchen Gründen sie die Antragsfrist für die Erteilung der Wahlscheine für die Kommunalwahlen drastisch von 41 auf 20 Tage vor dem Wahltag verkürzt hat (Änderung in § 24 Abs. 1 S. 1 GLKrWO), wie aus Sicht der Staatsregierung die Einwohnermeldeämter und die mit dem Versand der Briefwahlunterlagen betrauten Stellen bzw. Personen das zu erwartende, eventuell steigende Briefwahlaufkommen bewältigen können und inwiefern die Kommunen in Bayern zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Kommunalwahlen 2026, insbesondere der Briefwahl Unterstützung durch die Staatsregierung brauchen und erhalten werden.“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Das Hauptziel der Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist es, die Abgabemöglichkeit der Briefwahlstimmen näher an den Wahltermin heran zu rücken, um einer zunehmenden Vorverlagerung des Wahlkampfes entgegen zu wirken. Da Briefwähler ihre Stimme zuletzt schon deutlich vor dem eigentlichen Wahltermin abgaben, konnten sie auch nicht mehr auf aktuelle Entwicklungen reagieren. Daneben wird ein auf den Wahltag hin ausgerichteter Wahlkampf der Parteien und Wählergruppen erleichtert. Die zeitliche Fokussierung auf den Wahltag hin entspricht auch dem „verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl“ für den Wahlvorgang, der „die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar macht“ (vgl. BVerfGE 134, 25/32). Zudem dürfte vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet ist, eine Briefwahl zu ermöglichen, ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt sein (BVerfGE 12, 139/142; 15,165/167).

Ferner können Briefwahlunterlagen erst ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel gedruckt und – bei den Landkreiswahlen – an die Gemeinden verteilt sind. Das ist in der Regel

schon deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 41. Tag vor dem Wahltag der Fall, weil mit dem Druck erst nach Zulassung der Wahlvorschläge und nach Abschluss etwaiger Beschwerdeverfahren begonnen werden kann. Am 20. Tag vor dem Wahltag liegen die Stimmzettel sicher vor und können auch zuverlässig ausgegeben werden.